

# Seilbahnfreies Wuppertal e.V.

## Vereinsatzung

### in der Fassung vom 24.02.2016

#### § 1 (Name und Sitz)

Der Verein führt den Namen „Seilbahnfreies Wuppertal e.V.“.

Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Wuppertal unter dem Akzzeichen VR 30628 eingetragen.

Der Sitz des Vereins ist Wuppertal.

#### § 2 (Geschäftsjahr)

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 3 (Zweck des Vereins)

Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements, die Förderung der Volksbildung und des Verbraucherschutzes. Der Verein ist gegen die Errichtung von Luftseilbahnen über oder in unmittelbarer Nähe dicht bewohnter Gebiete und Privatgrundstücken in Wuppertal. Er unterrichtet die Öffentlichkeit über die Nachteile und Risiken, die die Errichtung von Luftseilbahntrassen als Massentransportmittel im öffentlichen Personennahverkehr und über bewohntem Gebiet mit sich bringen und leistet damit einen wichtigen Beitrag im Rahmen von Bürgerbeteiligungsverfahren.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Unterstützung von Initiativen, Organisation und Durchführung von Veranstaltungen, Aktionen und Kampagnen, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Förderung der Gestaltung und Verwirklichung von Informationsbroschüren und Flugblättern und durch Sammlung von Spenden zur Erreichung des Vereinszwecks.

#### § 3a (Unterstützung von Klagen)

Der Verein kann Privatpersonen unterstützen, die im Einklang mit dem allgemeinen Interesse des Vereins an einer Verhinderung einer solchen Seilbahn gegen die Errichtung einer Luftseilbahn über dicht bewohntem Gebiet gerichtlich vorgehen. Zu diesem Zweck kann der Verein zu zweckgebundenen Spenden (§ 9a) aufrufen.

Über Art und Umfang dieser Unterstützung entscheidet der Vorstand

#### § 4 (Selbstlose Tätigkeit)

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

#### § 5 (Mittelverwendung)

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

#### § 6 (Verbot von Begünstigungen)

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### § 7 (Erwerb der Mitgliedschaft)

Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

#### § 8 (Beendigung der Mitgliedschaft)

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die

schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

#### § 9 (Beiträge)

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

#### § 9a (Zweckgebundene Spenden)

Der Verein kann zu zweckgebundenen Spenden aufrufen. Wenn der Zweck erfüllt wurde oder entfällt, werden die verbliebenen Beträge im Verhältnis der jeweils an den Zweck gebundenen Spenden an die Spender zurück erstattet.

Das gilt auch, wenn diese Mittel bereits verausgabt worden sind und zu einem späteren Zeitpunkt an den Verein zurückerstattet werden.

#### § 10 (Organe des Vereins)

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

#### § 11 (Mitgliederversammlung)

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Im erstem Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

#### **§ 12 (Vorstand)**

Der Vorstand besteht aus bis zu sieben gewählten Mitgliedern, darunter zwei Vorsitzende, zwei stellvertretende Vorsitzende, einem Schriftführer, einem Schatzmeister und einem stellvertretenden Schatzmeister. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende können gleichzeitig Schriftführer, Schatzmeister oder stellvertretender Schatzmeister sein. Gesetzlicher Vertreter im Sinne des § 26 BGB sind die Vorsitzenden und der Schatzmeister. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam. Die Haftung des Vorstandes ist begrenzt gem. § 31a BGB. Der Vorstand beschließt über alle laufenden Angelegenheiten des Vereins und führt die Geschäfte des Vereins, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
- Bildung von Arbeitskreisen,
- Vorbereitung des Kassenberichtes & des Rechenschaftsberichtes
- Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.

Der Vorstand kann zu seinen Beratungen weitere fachkundige Personen hinzuziehen. Er ist mindestens zweimal jährlich durch die Vorsitzenden schriftlich einzuberufen. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Eine außerordentliche Sitzung hat stattzufinden, wenn dies mindestens ein Mitglied des Vorstandes schriftlich verlangt.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt.

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

#### **§ 13 (Kassenprüfung)**

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine/n Kassenprüfer/in.

Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein.

Wiederwahl ist zulässig.

#### **§ 14 (Auflösung des Vereins)**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das nach Rückzahlung zweckgebundener Spenden (§9a) verbleibende Vermögen des Vereins an die

Kinderhospiz-Stiftung Bergisches Land  
Zur Kaisereiche 105  
42349 Wuppertal

